

Antrag auf Erstattung nach dem	Angaben zum Arbeitgeber	
Aufwendungsausgleichsgesetz	Betriebsnummer	
für Arbeitgeberaufwendungen bei	Beitragskontonummer	
Mutterschaft – U2 (Bitte den Antrag in Druckbuchstaben ausfüllen.)	Name 1	
	Name 2	
	Straße	Nr.
	PLZ Ort	
	Ansprechpartner/in	
	Telefon Telefax	
	E-Mail	
Angaben zur Arbeitnehmerin		
Name	Rentenversicherungsnummer (falls nicht bekann	t Geburtsdatum)
	3	,
Vorname		
☐ PKV versichert ☐ LKK versichert ☐ Geringfügige	Beschäftigung (Minijob)	
Beschäftigt seit dem		
Bitte immer ausfüllen! Erstattungszeitraum vo		
☐ Endabrechnung ☐ Zwischenabrechnun	g	ornierung
☐ Antrag auf Erstattung des Arbeitgeberzuschusses zur	n Mutterschaftsgeld (bitte entsprechenden Nachweis b	peifügen)
Schutzfrist vom bis	Höhe des monatlichen Bruttoentgelts	
Kalendertägliches Nettoarbeitsentgelt	Höhe des monatlichen Nettoarbeitsentgelts	
Zuschuss zum Mutterschaftsgeld (ohne Einmalzahlung)		
☐ Eine anderweitige - auch geringfügige - Beschäftigung lie	gt vor; kalendertägliches Nettoarbeitsentgelt	
☐ Antrag auf Erstattung der Arbeitgeberaufwendungen	bei Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzge	setz
Letzter Arbeitstag / von Bord am		
Fortgezahltes Bruttoarbeitsentgelt (ohne Einmalzahlung, ohn	e Überstundenvergütung, ohne Arbeitgeberanteile)	
Beitragsanteil des Arbeitgebers (gegebenenfalls pauschalier	t)	
Summe = Erstattungsbetrag U2		
Das Entgelt ist nach den Bestimmungen des MuSchG gezahlt. Die Ers erstattete Beträge werden zurückgezahlt. Der Erstattungsanspruch ka ständig und stimmen mit den Entgeltunterlagen überein. Umlagebeträ	nn mit einem bestehenden Beitragsrückstand verrechnet werder	n. Die Angaben sind richtig, voll-
Der Erstattungsbetrag ☐ soll dem Beitragskonto gutgeschr	ieben werden.	
☐ wird / wurde mit Beitragsnachwei		
☐ soll auf untenstehendes Konto üb	erwiesen werden.	
Name des Geldinstituts	Kontoinhaber	
IBAN	BIC	
Verwendungszweck		

Datenschutzhinweis

Bitte beantworten Sie die umseitigen Fragen ausführlich und geben Sie die geforderten Angaben vollständig an. Diese werden erhoben, damit wir unseren gesetzlichen Aufgaben nachkommen können (vgl. § 67a SGB X i.V.m. § 1 AAG. Ihre Auskunftspflicht ergibt sich aus § 98 SGB X i.V.m. § 3 Abs. 2 AAG). Bitte berücksichtigen Sie dabei auch die nachstehenden Erläuterungen. Sie beschleunigen damit die Bearbeitung Ihres Antrages. Bei fehlender Unterschrift ist eine Bearbeitung nicht möglich.

Wichtige Hinweise für den Arbeitgeber!

- Bei Erstattungsanträgen für den Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld kann als Nachweis die Bescheinigung über den voraussichtlichen Entbindungstag oder ggf. die Geburtsurkunde des Kindes dienen.
- Bei Beschäftigungsverboten ist ein Nachweis bei zufügen (ärztliches Zeugnis bzw. Meldung an die zuständige Aufsichtsbehörde).
- Erstreckt sich der Erstattungszeitraum über das Ende eines Kalenderjahres, so sind zwei Anträge - getrennt nach Kalenderjahren - einzureichen.
- 4. Es sind nur abgerechnete und zurückliegende Kalendermonate zu beantragen.

Erläuterungen

Kreis der anspruchsberechtigten Arbeitgeber

Anspruchsberechtigt sind alle Arbeitgeber.

Grundsatz der Arbeitgeberversicherung

Ein Erstattungsanspruch besteht für alle Arbeitnehmerinnen eines Unternehmens; diese können auch privat krankenversichert (= PKV) oder bei einer landwirtschaftlichen Krankenkasse (= LKK) versichert sein.

Für geringfügig Beschäftigte ist immer die Knappschaft zuständig.

Erstattung des Arbeitgeberzuschusses zum Mutterschaftsgeld (Erstattungsanspruch nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 AAG)

Erstattet wird nach Prüfung der Voraussetzungen der vom Arbeitgeber nach § 14 Abs. 1 MuSchG gezahlte Zuschuss zum Mutterschaftsgeld.

Erstattung der Arbeitgeberaufwendungen bei Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz (Erstattungsanspruch nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 AAG)

Erstattet wird das vom Arbeitgeber an seine Arbeitnehmerin aufgrund eines ausgesprochenen Beschäftigungsverbots (§ 3 oder § 4 MuSchG) gezahlte Bruttoarbeitsentgelt nach § 11 MuSchG.

Es besteht kein Erstattungsanspruch, wenn andere Gründe für sich allein oder neben dem Beschäftigungsverbot für das Aussetzen mit der Arbeit maßgebend sind. Das ist beispielsweise der Fall, wenn die schwangere Arbeitnehmerin wegen Krankheit arbeitsunfähig ist.

Begriff: Bruttoarbeitsentgelt (Arbeitsentgelt - AE)

Es ist das Bruttoarbeitsentgelt (einschließlich der Lohnsteuer, Kirchensteuer und des Versichertenanteils zur Sozialversicherung) im arbeitsrechtlichen Sinne zugrunde zu legen.

Dazu zählen u. a. alle Grundbezüge (Zeit-, Schicht-, Leistungslohn usw.), Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit und ständige Lohnzulagen, die auf besonderen Bedingungen des Arbeitsverhältnisses beruhen. Das betrifft Erschwernis-, Gefahren- und Nachtdienstzulagen (keine Aufwendungen für Arbeitsbekleidung oder Reinigungsmittel) und vermögenswirksame Leistungen, die der Arbeitgeber nach dem Vermögensbildungsgesetz leistet.

Nicht als Arbeitsentgelt im Sinne des MuSchG gelten solche Leistungen, die als Ersatz für Aufwendungen der Arbeitnehmerin dienen. Das sind unter anderem Auslösungen, Schmutzzulagen, Fahrkostenzuschüsse, Tage- und Übernachtungsgelder, Kindergartenzuschüsse u. ä. Leistungen.

Nicht erstattungsfähig ist einmalig gezahltes Arbeitsentgelt. Dies bleibt bei der Erstattung der Arbeitgeberaufwendungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 AAG unberücksichtigt und somit außer Ansatz.

Verwendungszweck

Hier besteht die Möglichkeit bspw. eine Personalnummer oder einen anderen Ordnungsbegriff des Arbeitgebers einzutragen.